



Betreuungsverfügung

Wenn Sie keine Vertrauensperson haben, der Sie eine Vorsorgevollmacht erteilen können oder aus bestimmten Gründen eine gerichtliche Kontrolle Ihrer Vertretungsperson wünschen, besteht die Möglichkeit, eine **Betreuungsverfügung**, oft auch „Alterstestament“, genannt, zu erteilen. Diese Verfügung richtet sich an das Betreuungsgericht und enthält vorsorgliche Anordnungen für den Fall einer späteren Betreuungsnotwendigkeit. Sie ist Grundlage für den gerichtlichen Beschluss, falls eine rechtliche Betreuung nach dem Betreuungsgesetz für Sie erforderlich werden sollte. Die Anordnungen der Betreuungsverfügung binden die Amtsgerichte nur so weit, als das Wohl des betroffenen Menschen hierdurch nicht gefährdet wird.

Die Erteilung der Betreuungsverfügung ist grundsätzlich formfrei. Es sollte jedoch aus Beweisgründen und um sicherzustellen, dass die Wünsche im Betreuungsfall berücksichtigt werden, Schriftform (Hand- oder Maschinenschrift) gewählt werden. Der Aussteller sollte durch eigenhändige Unterschrift unmissverständlich erkennbar sein. In der Verfügung kann man festlegen, wer Betreuer werden soll. Bei der Auswahl des späteren Betreuers sind die gleichen Voraussetzungen zu beachten, wie bei der Auswahl des Bevollmächtigten. Die Person sollte neben der Vertrauenswürdigkeit auch die Eignung mitbringen, die Aufgabe als Betreuer übernehmen zu können. Neben der Benennung des zukünftigen Betreuers können Wünsche für die spätere Lebensgestaltung getroffen werden. Diese hat der spätere gesetzliche Vertreter, unter Beachtung des Wohls des Betroffenen und der Zumutbarkeit für die eigene Person, zu beachten.

Wer ein solches Schriftstück besitzt bzw. bei dem Betroffenen vorfindet, hat es unverzüglich an das zuständige Betreuungsgericht weiterzuleiten, nachdem er von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens Kenntnis erlangt hat. Zwar ist grundsätzlich die Hinterlegung des Schriftstücks beim zuständigen Betreuungsgericht möglich, es besteht dabei aber die Gefahr, dass bei Zuständigkeitswechsel (z.B. durch Umzug), das zuständige neue Gericht vom Vorhandensein der Betreuungsverfügung keine Kenntnis hat und dieser daher nicht entsprechen kann.

Am Rande sei noch die sogenannte Patientenverfügung oder das „Patiententestament“ erwähnt. Diese enthält Willenserklärungen des betroffenen Menschen, ob, wann, unter welchen Bedingungen und in welcher Art und Weise er eine medizinische Untersuchung oder Behandlung wünscht. Sie kann auch die Frage der Organspende behandeln.

Weitergehende allgemeine Auskünfte zum Themenbereich der Vorsorgemaßnahmen erteilen die Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine.

**Landratsamt Rastatt
-Betreuungsbehörde-
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
Tel: 07222/381-0**

Ansprechpartner:

Frau Welz	Tel: 07222/381-2123
Frau Kaiser-Schwab	Tel: 07222/381-2172
Frau Krahn	Tel: 07222/381-2139
Frau Weineich	Tel: 07222/381-2129
Herr Schmidt	Tel.: 07222/381-2140

Email: Amt21@Landkreis-Rastatt.de

Bitte beachten Sie, dass wir für die vorliegenden Ausführungen keine Haftung übernehmen und als Behörde auch nicht befugt sind, Rechtsberatungen vorzunehmen.

Wenn Sie zur Ausgestaltung Ihrer Betreuungsverfügung rechtliche Fragen haben bzw. weitere Vereinbarungen treffen wollen, nehmen Sie bitte die Beratung eines Notars oder Rechtsanwalts in Anspruch.

Muster einer Hinweiskarte zur Aufbewahrung bei den Ausweispapieren zum Ausschneiden:

**Ich habe eine Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung/ Patientenverfügung *)
- nähere Informationen bei:**

**Name:
Adresse:
Telefon:**

**Bitte setzen Sie sich mit meiner
Vertrauensperson in Verbindung**

**Name:
Adresse:
Telefon:**

*) nicht Zutreffendes bitte streichen